

PKF FASSELT SCHLAGE



Wirtschaftsprüfung &  
Beratung



**Gestaltungsmöglichkeiten vor der Erbschaftsteuerreform**

Hamburg, 4. Februar 2016

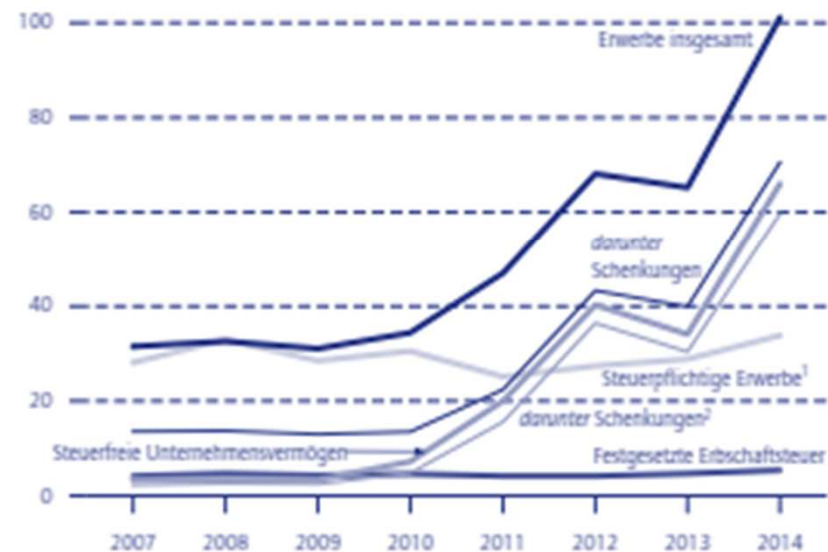
# Gestaltungsmöglichkeiten vor der Erbschaftsteuerreform

- Jedes Jahr werden in Deutschland Vermögen im Wert von EUR 200 bis 300 Milliarden vererbt oder verschenkt.
- Laut DIW wurden zwischen 2008 und 2014 Unternehmensvermögen in Höhe von EUR 171 Milliarden steuerfrei übertragen.
- Davon EUR 149 Milliarden durch **Schenkungen**.
- Im Jahre 2014 bspw. wurden aber nur rd. EUR 5,5 Milliarden Erbschaftsteuer festgesetzt.

Quellen: DIW e.V., Statistisches Bundesamt

Abbildung

**Erbschaftsteuerpflichtige Erwerbe, Begünstigungen für Unternehmensvermögen und Steuerbelastungen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben 2007-2014**  
Milliarden Euro



¹ Nach vermögensbezogenen Abzügen und Freibeträgen, einschließlich Vorerwerben von derselben Person innerhalb von zehn Jahren, die zusammen gerechnet werden, vor persönlichen Freibeträgen.

² Schenkungen steuerfreier Unternehmensvermögen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

# Gestaltungsmöglichkeiten vor der Erbschaftsteuerreform

„Wenn man das besteuert hätte, dann hätte der Staat in den letzten Jahren **EUR 45 Milliarden** mehr Steuereinnahmen bei der Erbschaftsteuer bekommen.“



Quelle: SPIEGEL ONLINE

## Steuergerechtigkeit ./ Fiskalische Interessen:

- Die Politik setzt **Steuergerechtigkeit** häufig mit Umverteilung gleich. Maßstab der Steuergerechtigkeit ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.
- Das Vermögen als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu qualifizieren, birgt **Gefahren**:
  - weil eine realitätsgerechte Bewertung schwierig ist und
  - weil Steuerquellen vernichtet werden, soweit die Steuer nicht aus den Vermögenserträgen entrichtet werden kann.
- Der **Handlungsspielraum** der nationalen Steuergesetzgeber mag aufgrund der Mobilität der Steuerpflichtigen stark beschnitten sein. Aber ist es gerecht, wenn mobile Einkommen durch niedrigere Steuersätze begünstigt werden, während weniger mobile Steuerquellen weiterhin hoch besteuert werden?

## Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Liegen für die Anteile an Kapitalgesellschaften oder das Betriebsvermögen, für die/das eine Bewertung vorgenommen werden soll, keine Börsenkurse vor und existieren auch keine Werte aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres vor dem Stichtag, so ist das vereinfachte Ertragswertverfahren grundsätzlich anwendbar (Bewertung mit dem 18fachen des Nettogewinns). Führt das vereinfachte Ertragswertverfahren allerdings zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen, so können diese der Bewertung nicht zugrunde gelegt werden.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2016 hat das Bundesfinanzministerium den Basiszins für Bewertungen des vereinfachten Ertragswertverfahrens des Jahres 2016 auf **1,10%** festgelegt.

## LTAV-Verfahren

Als Alternative eignet sich das LTAV-Verfahren. Es nimmt die langfristigen Ertragsaussichten eines Schiffs in den Blick. Nach diesem Bewertungsverfahren bestimmt sich der Wert eines Schiffs als Barwert der zukünftig erwarteten finanziellen Überschüsse (Free Cash Flows). Voraussetzung für das LTAV-Verfahren ist eine detaillierte Planungsrechnung für das zu bewertende Schiff. Die Detailplanung sollte mindestens drei Jahre umfassen, daran kann sich eine gröbere Planung bis zum Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer anschließen.

Das LTAV-Verfahren dürfte aber tendenziell zu sehr hohen Werten führen. Es sollte deshalb stets auch eine Bewertung nach **IDW-S1** in Erwägung gezogen werden.

## Status Quo:

- Bisher können 85% des Betriebsvermögens steuerbefreit weitergegeben werden.
- Unter bestimmten Umständen können auch 100% des Betriebsvermögens steuerbefreit weitergegeben werden.
- Allerdings muss die Bundesregierung die Erbschaftsteuer bis zum **1. Juli des Jahres** neu regeln.
- Gelingt dies nicht, dann würden die Ausnahmen für Familienbetriebe laut einem Gutachten des *Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags* vorerst **ganz** wegfallen (Quelle: Die Welt).

# Gestaltungsmöglichkeiten vor der Erbschaftsteuerreform

---

- Vor allem die Bundesländer haben ein Interesse an einer weitgehenden Reform – ihnen kommen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer fast vollständig zugute.
- Nach einer Stellungnahme des Bundesrates zum aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die hierin entworfene Regelung erneut vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern.
- Das BMF berechnet derzeit die Auswirkungen von **4 Reformmodellen** auf das Steueraufkommen.

# Gestaltungsmöglichkeiten vor der Erbschaftsteuerreform

## „Minimalinvasiver Eingriff“

- Verschonungsabschlag 85% (bzw. 100%) ausschließlich auf begünstigtes Vermögen incl. bis zu 10% nicht-begünstigtes Vermögen
- Kein Verschonungsabschlag für sonstiges nicht-begünstigtes Vermögen
- Freigrenze EUR 26 Mio. EUR 52 Mio. bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (typ. Familienunternehmen) 10 Jahre vor bis 30 Jahre nach Übergang
- Verschonungsbedarfsprüfung oder gestufter Verschonungsabschlag bis EUR 116 Mio. bzw. EUR 142 Mio. nach dem Abschmelzungsmodell bei Überschreitung der Freigrenzen
- Behaltensfristen 5 Jahre (7 Jahre)
- Lohnsummenregelung
  - ab 4 AN 250% (500%),
  - ab 11 AN 300% (565%) und
  - ab 15 AN 400% (700%)

## „Radikal-Reform“

- Abschaffung aller Steuervergünstigungen, auch:
  - Unternehmen,
  - Wohnimmobilien,
  - Familienheim,
  - Spenden,
  - Stiftungen und
  - Freibeträge
- Niedriger Steuersatz auf die Erwerbe (z.B. 10%)
- Einheitlicher Freibetrag in Höhe von EUR 400.000,00



## Conclusio (I):

Die (eher unwahrscheinliche) *Radikal-Reform* ist in den Fällen von Vorteil,

- in denen die Voraussetzungen einer Verschonungsregelung oder sonstigen Steuerbegünstigung nicht gegeben sind bzw. nicht geschaffen werden können.

Ggf. heißt es: „Abwarten!“

## Conclusio (II):

Das Abwarten der Reform durch den Gesetzgeber (*Minimalinvasiver Eingriff*) kann in den Fällen von Vorteil sein,

- in denen der Wert des nicht-begünstigten Vermögens (derzeit: Verwaltungsvermögen) vom 10%igen Sockelbetrag des begünstigten Vermögens aufgezehrt wird.

Übersteigt in diesem Zusammenhang der Erwerb des begünstigten Vermögens EUR 116 Mio., ist allerdings eine Übertragung nach der derzeitigen Rechtslage vorzuziehen.

## Conclusio (III):

Das Abwarten der Reform durch den Gesetzgeber (*Minimalinvasiver Eingriff*) kann in den Fällen von Vorteil sein,

- in denen der gemeine Wert des nicht-begünstigten Vermögens (derzeit: Verwaltungsvermögens) über **50%** liegt.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage wird in diesen Fällen keine Begünstigung gewährt.

## Fazit:

- ✓ Voraussetzungen einer Verschonung sind gegeben!
- ✓ Der Wert des nicht-begünstigten Vermögens liegt über 10% des begünstigten Vermögens
- ✓ Der Wert des nicht-begünstigten Vermögens liegt unter 50% des Betriebsvermögens

Dann sollte sofort gehandelt werden!

## **Möglichkeit: Schenkung von Gesellschaftsanteilen unter dem Vorbehalt eines Nießbrauchs**

Der Nießbrauch gibt die Möglichkeit, Gesellschaftsanteile auf die nächste Generation zu übertragen ohne die finanzielle Versorgung des Schenkers (wesentlich) zu verändern. Zugleich wird der Kapitalwert des Nießbrauchrechts vom Wert der Schenkung abgezogen.

## Zu beachten:

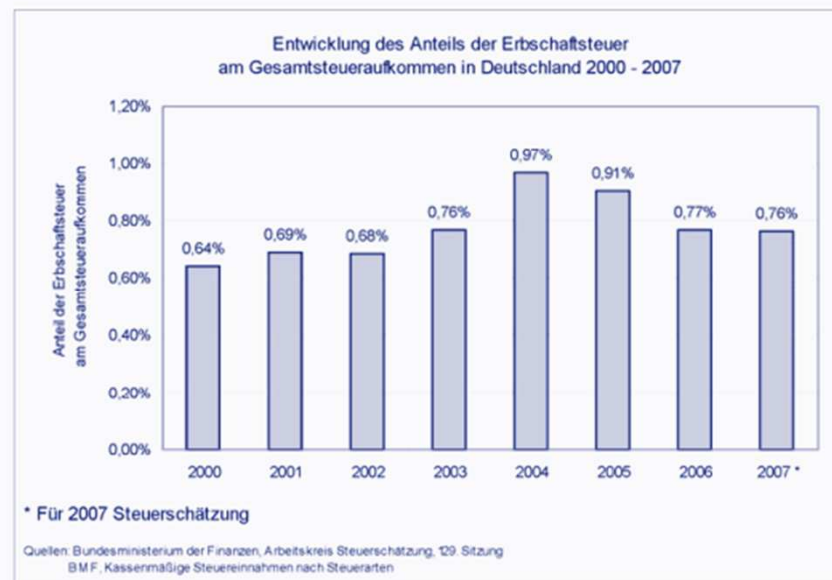
- Der Gesetzgeber sieht derzeit **keine** rückwirkenden Regelungen vor.
- Vorsorglich sollte sich der Schenker einen **Schenkungswiderruf** vorbehalten.
- Im Einzelfall kann die Wirksamkeit der Schenkung von der Zustimmung der anderen Gesellschafter, von der Mitwirkung der Beschenkten, von einem Notartermin, einer Beurkundung, einem Pflichtteilsverzicht, der Eintragung im Handelsregister etc. abhängig sein. Die Zeit wird daher sehr **knapp**.

# Gestaltungsmöglichkeiten vor der Erbschaftsteuerreform

## Apropos: Steuereffizienz

„Zwar hat die Erbschaftsteuer seit 2000 relativ an Bedeutung gewonnen, jedoch trägt sie niemals zu mehr als 1% zum Gesamteueraufkommen bei.“

**Entwicklung des Anteils der Erbschaftsteuer am Gesamteueraufkommen in Deutschland 2000-2007**



Quelle: [http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms\\_bst\\_dms\\_21797\\_21798\\_2.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms_bst_dms_21797_21798_2.pdf)

# Noch Fragen?



**Ralf Lüdeke** RA/FAStR

Ralf.Luedeke@PKF-Fasselt.de

**PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB** ·  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·  
Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

Jungfernstieg 7

20254 Hamburg

Tel. +49 (40) 35552-0

[www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de)